



Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für die Flexible Nachmittagsbetreuung

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 27.05.2025 folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bretten bietet an der Grundschule der Johann-Peter-Hebel-Schule eine flexible Nachmittagsbetreuung an.

§ 1

Betreuungszeiten

- (1) Die Flexible Nachmittagsbetreuung wird in folgenden Modulen angeboten:
 - **Flexible Nachmittagsbetreuung I**
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (2) Während der Schulferien findet keine Flexible Nachmittagsbetreuung statt.
- (3) Das Betreuungsmodul kann für jeden Wochentag separat gebucht werden.
- (4) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 2

Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuung erfolgt durch städtische Betreuungskräfte. Die pädagogischen Inhalte legt das Fachamt (Bildung und Kultur) fest. Es findet eine Hausaufgabenbetreuung und ein Spiel- und Freizeitangebot statt.
- (2) Der Besuch der Betreuung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung wird nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsrichtlinien ein Elternbeitrag erhoben.

§ 3

Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Flexible Nachmittagsbetreuung an Grundschulen.
- (2) Für die Neueinrichtung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgruppengröße von 10 Kindern erforderlich.
- (3) Neue Gruppen können nur dann eingerichtet werden, wenn ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.

§ 4

An- und Abmeldung, Änderungen

- (1) In die Betreuungsgruppe werden – soweit freie Plätze vorhanden sind – grundsätzlich nur Schüler der Grundschule der Johann-Peter-Hebel-Schule aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es können nur Kinder in der Betreuung aufgenommen werden, solange deren Bedürfnisse in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn ausreichend freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Sofern die Plätze nicht ausreichen, haben Kinder Vorrang, wenn beide Elternteile/Erziehungsberechtigte oder die/der Alleinerziehende erwerbstätig sind/ist. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen sowie Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Bei Bedarf muss eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.05. eines Jahres bei der Stadt Bretten erfolgen.
- (4) Änderungen müssen schriftlich bis zum 15. des Monats bei der Stadtverwaltung eingegangen sein und gelten jeweils ab dem 1. des Folgemonats.
- (5) Anpassungen des Betreuungsbedarfs aufgrund von Stundenplanänderungen sind weiterhin kurzfristig möglich.
- (6) Die Abmeldung muss schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen und mindestens 10 Tage vor Monatsende bei der Stadtverwaltung eingehen:

Stadt Bretten, Bildung und Kultur
SG Schulen, Sport, Vereine
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten
- (7) Für Schüler der vierten Klassen ist beim Übergang in die weiterführenden Schulen keine Abmeldung erforderlich.

§ 5

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

§ 6

- (1) Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann erfolgen, wenn
 - ein Kind der Betreuungsgruppe länger als einen Monat unentschuldig fern bleibt,
 - die Monatsbeiträge für drei angemahnte Monate in Folge nicht entrichtet werden,
 - sonstige Pflichten dieser Richtlinien nicht beachtet werden,
 - die Schulordnung nicht beachtet wird ⇒ § 90 Schulgesetz
 - das Verhalten des Kindes einen Verbleib in der Betreuung nicht zulässt.
- (2) Der Anspruch der Stadt Bretten auf die Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die städtischen Betreuungskräfte für die betreuten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in die Betreuungsgruppe und endet mit der Entlassung aus der Betreuungsgruppe. Die Schüler werden unmittelbar nach Ende der Betreuung aus der Betreuungsgruppe entlassen. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
- (2) Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Wechsel vom und zum Betreuungsangebot obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- (3) Auf dem Schulweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
- (4) Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen und das Schulgelände verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Schüler sind im Rahmen des Betreuungsangebotes unfallversichert.
- (6) Für Schäden, die von Schülern einem Dritten zugefügt werden, haften u.U. die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Die Stadt Bretten haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 8

Elternbeitrag

- (1) Die Stadt Bretten erhebt für die Inanspruchnahme der flexiblen Nachmittagsbetreuung einen Elternbeitrag. Dieser Elternbeitrag dient gemeinsam mit dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Der monatliche Elternbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

Monatsbeitrag für 1 Tag pro Woche:

Anzahl Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt	Flexible Nachmittagsbetreuung I 14-16 Uhr	
	Familie	Alleinerz.
1 Kind	8,00 €	6,40 €
2 Kinder	6,00 €	4,80 €
3 Kinder	4,00 €	3,20 €
4 Kinder und mehr	1,00 €	0,80 €

- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den Monat August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Bei Schließungen aus besonderem Anlass nach § 1 (4) besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26.06.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 11.06.2025

gez. Morast
Oberbürgermeister